

4362/AB
= Bundesministerium vom 27.01.2021 zu 4338/J (XXVII. GP) sozialministerium.at
 Soziales, Gesundheit, Pflege
 und Konsumentenschutz

Rudolf Anschober
 Bundesminister

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrates
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.791.666

Wien, 13.1.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 4338 /J des Abgeordneten Peter Wurm, Walter Rauch, Peter Schmiedlechner, Christian Ries, betreffend betrügerische Krypto-Plattformen-Folgeanfrage zu 3070/AB (XXVII. GP)** wie folgt:

Frage 1:

- *Sehen Sie die Betrugssituation im Zusammenhang mit den Kursentwicklungen der Kryptowährungen (z.B. Bitcoin) gegenwärtig für die heimischen Konsumenten erhöht?*

Die aktuelle Kursentwicklung erleichtert es Betrüger*innen sicherlich, Verbraucher*innen mit dem Versprechen schneller, hoher und vermeintlich sicherer Kursgewinne zu täuschen. Die Aussicht auf schnelle und hohe Gewinne veranlasst Verbraucher*innen erfahrungsgemäß gelegentlich dazu, auch naheliegende Vorsichtsmaßnahmen außer Acht zu lassen.

Frage 2:

- *Wenn nein, warum nicht?*

Durch die aktuelle Kursentwicklung hat sich aus meiner Sicht das Risiko erhöht, dass Verbraucher*innen Opfer von Betrüger*innen werden.

Frage 3:

- *Wenn ja, was unternehmen Sie als zuständiger Konsumentenschutzminister gegen diese wachsende Betrugssituation bei Bitcoin und Co.?*

Als Konsumentenschutzminister ist es in erster Linie meine Aufgabe, Verbraucher*innen vor dem gestiegenen Veranlagungs- und Betrugsrisiko im Zusammenhang mit Kryptowährungen zu warnen.

Außerdem werde ich, wie in anderen Bereichen auch, den Verein für Konsumenteninformation (VKI) mit Abmahnungen, Verbandsklagen und Musterprozessen beauftragen, sollten von den Anbietern von Kryptowährungen Verbraucher*innen- und Anleger*innenrechte verletzt werden. Das wäre etwa dann der Fall, wenn gesetzwidrige Vertragsklauseln verwendet werden, das gesetzliche Rücktrittsrecht der Verbraucher*innen missachtet wird oder in der Werbung und bei Vertragsabschlüssen unrichtige Informationen verwendet werden. Das Konsumentenschutzministerium hat auch bereits in der Vergangenheit beim VKI erfolgreich Abmahnungen und Verbandsklagen gegen Bitcoin-Anbieter in Auftrag gegeben.

Frage 4:

- *Welche Abteilung Ihres Ministeriums beschäftigt sich mit Kryptowährungen und den damit im Zusammenhang stehenden Fragen für die Konsumenten?*

Für Angelegenheiten des Konsumentenschutzes ist in meinem Ressort die Gruppe III/A zuständig.

Fragen 5 und 6:

- *Nahmen Mitarbeiter aus der Sektion bzw. Gruppe Konsumentenschutz an der von Ihnen genannten Arbeitsgruppe im Finanzministerium teilt?*

- *Wenn ja, mit welcher Agenda von Seiten des BMSGPK bzw. des Vorgängerressorts BMASGK?*

An dieser Arbeitsgruppe nahmen keine Mitarbeiter*innen des BMSGPK bzw. des Vorgängerressorts teil.

Frage 7:

- *Was war das Ergebnis dieser Arbeitsgruppe im Finanzministerium?*

Diese Arbeitsgruppe war während der Vorgängerregierung tätig. Die Arbeitsgruppe befasste sich meinen Informationen zufolge nur mit Fragen der Zulassung und Beaufsichtigung solcher Anbieter*innen, nicht aber mit Rechten der Konsument*innen gegenüber den Anbieter*innen. Details sind beim zuständigen BMF zu erfragen.

Frage 8:

- *Wie viele Fälle von besonders häufig benutzten Betrugsmethoden (z.B. Ponzi Scheme, Exit Fraud & Pretend Hacker, Pump and Dump; Vorgaukeln von Kursgewinnen) wurden an das Konsumentenschutzministerium seit dem 01.01.2020 herangetragen?*

Außerhalb des Versicherungsbereiches, wo das BMSGPK gemäß § 33 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) als gesetzliche Beschwerdestelle fungiert, ist mein Ressort nur mit sehr wenigen Beschwerden von Verbraucher*innen befasst. Im Verhältnis zur Zahl der beim VKI und bei den Arbeiterkammern eingehenden Beschwerden fallen diese Beschwerden nicht ins Gewicht. Hinzu kommt, dass Verbraucher*innen, die bereits Opfer eines Betrugs wurden, in erster Linie nur mehr Strafanzeige erstatten können und mein Ressort keine Strafverfolgungsbehörde ist.

Aus diesen Gründen war die Gruppe III/A meines Ressorts im Jahr 2020 nur mit einer einziger Beschwerde wegen eines Betrugs im Zusammenhang mit Kryptowährungen befasst. Alle anderen Beschwerden zu virtuellen Währungen betrafen andere Fragen, insbesondere das gesetzliche Rücktrittsrecht der Verbraucher*innen oder Fragen im Zusammenhang mit der Anlageberatung.

Frage 9:

- *Wie wurden diese Fälle abgearbeitet?*

In dem einzigen Beschwerdefall, in dem es um Betrug ging, wurde die Bitcoin-Wallet des Verbrauchers von einem Betrüger leergeräumt, dem es gelungen war, dem Verbraucher die personalisierten Sicherheitsmerkmale für Verfügungen über das Konto herauszulocken.

Eine nähere Überprüfung der Rechtslage ergab, dass der Verbraucher den Schaden im Verhältnis zum Bitcoin-Dienstleister gemäß § 68 Absatz 3 ZaDiG 2018 leider selbst zu tragen hatte, weil bei den vom Verbraucher nicht autorisierten Zahlungsvorgängen eine starke Kundensicherheitsmerkmale für Verfügungen über das Konto herauszulocken.

Der Verbraucher musste daher an die Strafverfolgungsbehörden verwiesen werden.

Frage 10:

- *Kam es zur Weiterleitung von Informationen an die Finanzmarktaufsicht und die Strafbehörden?*

Der vom Betrug betroffene Verbraucher wandte sich selbst an die FMA und die Strafverfolgungsbehörden.

Frage 11:

- *Gibt es bereits Vorschläge von der EU-Kommission zur Regulierung der Kryptowährungsmärkte, - wie von Ihnen angekündigt?*

Die Europäische Kommission hat am 24. September ein Paket für die Digitalisierung des Finanzwesens und Zahlungssystems verabschiedet, das auch Vorschläge für die Regulierung von Kryptowährungen beinhaltet.

Fragen 12 und 13:

- *Wenn ja, wie sehen diese Vorschläge aus?*
- *Wenn nein, bis wann erwarten Sie diese Vorschläge?*

Die Vorschläge sehen vor, dass Emittenten von Kryptowährungen ein Whitepaper vorlegen müssen, das bestimmte Informationen offenlegt.

Emittenten von Stablecoins sollen hinsichtlich des benötigten Grundkapitals, des Anleger*innenschutzes und der Beaufsichtigung strengeren Auflagen unterliegen. Sobald sie mehr als 5 Mio. Euro an Stablecoins herausgegeben haben, sollen die Emittenten eine behördliche Genehmigung des jeweiligen Mitgliedstaates benötigen.

Stablecoins sind Kryptowährungen, deren Wert an einen externen Vermögenswert wie zum Beispiel den US-Dollar oder Gold gebunden ist.

Frage 14 bis 16:

Welche Vorschläge erarbeitet Ihr Konsumentenschutzministerium im Zusammenhang mit der Regulierung der Kryptowährungsmärkte?

- *Wurde bei der Erarbeitung dieser Vorschläge auch der VKI eingebunden? Mit welchen Experten auf den Gebieten des Rechts, der Finanzwirtschaft und der Informatik, arbeitet das BMSGPK in diesem Zusammenhang zusammen?*

Innerstaatlich ist nicht das BMSGPK, sondern das Bundesministerium für Finanzen für die Regulierung der Kryptowährungsmärkte zuständig.

Zudem ist anzumerken, dass eine wirksame Regulierung dieser Märkte nur auf internationaler und europäischer Ebene möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschober

